

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 5 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.	
	3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.				
März	25	27	7,7	27	7,1	27	7,1	—	4	—	11	—	8	nebl.	schön	f. heiter
	26	27	6,3	27	6,1	27	6,3	—	8	—	10	—	9	wolk.	wolk.	Regen
	27	27	8,7	27	8,9	27	8,9	—	4	—	9	—	8	trüb	schön	heiter
	28	27	9,3	27	8,9	27	7,6	—	2	—	12	—	9	Nebel	heiter	schön
	29	27	8,1	27	8,4	27	7,7	—	6	—	14	—	12	schön	schön	f. heiter
	30	27	7,8	27	7,8	27	7,8	—	6	—	16	—	13	f. heiter	f. heiter	f. heite
	31	27	6,9	27	8,1	27	7,6	—	8	—	15	—	13	Wolken	heiter	f. heiter

Subernal = Kundmachungen.

Seine kaisers. königl. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 15. November 1818 in Betreff der Adoptions- und Legitimations-Gesuche nachstehende Norm festzusetzen befohlen:

§. 1. Zur Annahme an Kindesstatt muß zusehrend die Erklärung des Wahlvaters oder der Wahlmutter abgegeben werden. Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters, und in dessen Ermanglung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes erfordert.

Ist das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben, so ist nebst der Einwilligung des großjährigen Kindes auch die Einwilligung seines ehelichen Vaters notwendig.

§. 2. In den Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt gefordert wird, ist das Gesuch mit den erforderlichen Erklärungen vor dem Gerichte anzubringen; wird die Bewilligung von dem vormundschaftlichen Gerichte, oder über den gegen die Verweigerung ergrieffenen Recurs von dem Obergerichte ertheilt, so ist das Gesuch von dem vormundschaftlichen Gerichte der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

§. 3. In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Parteien unmittelbar der Landesstelle, oder ebenfalls auch vermittelt des Kreisamtes vorzulegen. Gegen die verweigerte Bestätigung hat der Recurs an die politische Hofstelle Statt.

§. 4. Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehen, so kann die Landesstelle über das ihr nach §. 1. oder §. 2. vorgelegte Gesuch, wenn sie die angeluchte Annahme an Kindesstatt schon an sich zur Bestätigung nicht geeignet findet, die Bestätigung sogleich versagen. Außerdem aber ist das Gesuch wegen Uebertragung des Adels und Wappens vermittelt der politischen Hofstelle gütlich dem Landesortem vorzulegen.

§. 5. Eine in der erforderlichen Art bestätigte Annahme an Kindesstatt ist von der Landesstelle dem Obergerichte, und von diesem dem Gerichtsstande der Wahlältern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichts-Acten bekannt zu machen.

§. 6. Wenn Ältern eines unehelichen Kindes wünschen, daß es durch Begünstigung des Landesfürsten als ein eheliches erklärt werde, so müssen sie zuerst die Einwilligung des unehelichen großjährigen Kindes, oder wenn es minderjährig ist, die Erklärung des Vormundes und die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes einholen. Dann ist das Gesuch nach dieser Verschiedenheit der Fälle, wie bey der Annahme an Kindesstatt, entweder auf die oben im §. 2. oder auf die im §. 3. bestimmte Art der Landesstelle, von dieser aber mit ihrem Gutachten der obersten politischen Behörde, und von der letzteren, wenn die Gewährung kein Anstand zu unterliegen scheint, mit ihrer Versicherung dem Landesfürsten vorzulegen. Nach dem günstigen Erfolge ist für die Eintragung in die Gerichts-Acten auf die oben im §. 5. bestimmte Art zu sorgen.

§. 7. Von Adoptions- oder Legitimations Gesuchen, welche der Militär-Gerichtbarkeit unterliegende Personen betreffen, in dasjenige, was oben von den Civil-Gerichten und den politischen Behörden gesagt worden ist, auf die Militär-Gerichte und die politischen Militär-Behörden anzuwenden. Handelt es sich dabei zugleich um Uebertragung des Adels und Wappens, so ist das Gesuch von dem Hofkriegsrathe an die oberste politische Behörde zu befördern.

Wien den 3. März 1819.

Konkurs - Verlautbarung. (2)

Zur Besetzung der Mädchenschule zu Dignano in Istrien.

Um die für Dignano in Istrien gnädigst genehmigte Mädchenschule in Gang zu bringen, wird zur Anstellung einer Lehrerin geschritten, welche den Gehalt von 230 fl. aus der Gemeinde-Kasse beziehen wird. Jene Individuen, welche diesen Schuldienst zu erhalten wünschen, haben ihr eigenhändig geschriebenes Bittgesuch bis 20. April d. J. bey der Schuls-Oberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und dasselbe nicht nur mit Zeugnissen über ihre Sittlichkeit, Lehrfähigkeit, Beschäftlichkeit in weiblichen Handarbeiten, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß, wo und wann die Bittwerberin geboren wurde, ob sie ledig, oder verheirathet sey.

Schließlich wird bemerkt, daß jene Bittwerberin, die nebst obigen guten Zeugnissen, auch ein Zeugniß über vollkommene Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache besetzt, den Vorzug vor den bloß der italienischen Sprache kundigen, haben wird.

K. k. Subernium. Laibach am 20. März 1819.

Anton Kunst, k. k. Subernial-Sekretär.

Konkurs - Verlautbarung. (2)

Zur Besetzung der Volksschule zu Dignano in Istrien mit einem Schulgehilfen.

Da es sich um Besetzung des Gehülfs-Dienstes an der Volksschule zu Dignano, im vormals venezianischen Istrien, alwo selber als Gehülfe jährlich . . . fl. 80 — als Gemeinde-Urtuar fl. 100 —

Zusammen . . . 180 fl.

aus der Gemeinde-Kasse beziehen wird, handelt; so haben alle jene Individuen, welche gedachten Dienst zu erhalten wünschen, ihr eigenhändig geschriebenes Bittgesuch bis 20. April d. J. bey der Volksschulen-Oberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und dasselbe nicht nur mit Zeugnissen, über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß: wo und wann der Bittsteller geboren wurde, welche Anstellung und welchen Gehalt er vermahlen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder und mit was für einem Erfolge er unterrichtet habe.

Don dem k. k. Subernium. Laibach am 20. März 1819.

Anton Kunst, k. k. Subernial-Sekretär.

Konkurs - Verlautbarung. (2)

Für die Lehrstelle der ersten Grammatikal-Klasse am Gymnasium zu Capo d'Istria wird am 17. Juny 1819 der Konkurs zu Wien, Prag, Brünn, Litz, Jambuck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Triume, dann auch zu Triest bey dem Herrn Kreishauptmann und Gymnasial-Direktor von Capo d'Istria abgehalten werden.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von jährlichen 500 fl. Konventions-Münze für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger, für Individuen des geistlichen Standes verbunden.

Diesjenigen, welche den Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bey der k. k. Gymnasial-Direktion des Ortes, wo sie sich der Konkursprüfung unterziehen wollen, gegiemend zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkursprüfung zuerlassen werden zu können, sich gehörig auszuweisen, am Konkurstage die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre, an Seine Majestät adressirten Bittgesuche, der k. k.

Gymnasial-Direktion zu überreichen, und sich in denselben über ihr Vaterland, Alter, Studien, demüthige Verwendung, und ausläufige frühere Anstellungen und Dienstleistungen gehörig auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Suberniums zu Triest vom 18. d. M. Nro. 5432 zu Federmanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Vom k. k. Illyrischen Subernium. Laibach am 23. März 1819.

Anton Kunstl, k. k. Subernal-Sekretär.

K u n d s c h a f t.

(2)

E r l e d i g t e L e h r a n g e l.

Zur Besetzung der an dem k. k. polytechnischen Institute zu Wien erledigten Lehrkanzel der Land- und Wasserbaukunst, mit einem Gehalte von 1500 fl. — Konventions-Münze, und mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1800 — und 2000 Gulden, wird zu Folge k. k. Studien-Hofkommissionsdekrets vom 27. Februar l. J. an dem dortigen polytechnischen Institute am 6. May l. J. ein Konkurs abgehalten werden.

Diejenigen, die diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich bey dem k. k. Direktorat des polytechnischen Institutes alldort zu melden, und über die Kenntniß der höheren Mathematik sich gehörig auszuweisen.

Welches auf Ansuchen der k. k. Nied. Oest. Regierung vom 15. dieses, Zahl 9742 zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird.

Vom k. k. Illyrischen Subernium. Laibach den 23. März 1819.

Anton Kunstl, k. k. Subernal-Sekretär.

Zirkulare des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach.

(3)

Der Zeitpunkt, wann die durch Vergehen gegen die Vorschriften der Tranksteuergesetze verurtheilten Strafen verjährt, und erloschen sind, wird bestimmt.

Seine k. k. Majestät haben mit einer allerhöchsten Entschließung vom 23. Dezember 1818 zu bestimmen geruhet, daß die durch Vergehen gegen die Vorschriften der Tranksteuergesetze verurtheilten Strafen nach Verlauf von 5 Jahren, wenn binnen dieser Zeit der Schuldige zur Verantwortung nicht gezogen wird, als verjährt und erloschen anzusehen seyen.

Diese mit hohem Hofkanzley-Dekrete vom 21. Januar d. J. Nro. 1923/207 intimirte allerhöchste Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 5. März 1819.

Karl Graf v. Jnzaghy,

Landes-Souverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,

k. k. Subernalrath.

Zirkulare des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach.

(3)

Alle zur Straffenerhaltung Statt habenden und mit Zeugnissen der Straßenbaudirektion begleiteten Fuhren sind Wegmauthfrey.

In Folge der von der k. k. hohen Hofkanzley mit dem Dekrete vom 1. d. M. J. 6953 anher eröfneten allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät vom 14. Dezember v. J. sind alle zur Straffenerhaltung Statt habenden und mit Zeugnissen der Straßenbaudirektion begleiteten Fuhren von der Wegmauth befreit; und es hat daher von den mit dem hierortigen Circulare vom 21. July v. J. Nro. 8235 in dieser Beziehung bekannt gemachten allerhöchsten Bestimmungen nunmehr abzukommen.

Zusatz wird erinnert, daß die über Wegmauth-Befürzungen überhaupt bestehenden Verordnungen auch den Mißbräuchen mit den Zeugnissen Anwendung zu finden haben; daher jeder eines Mißbrauches mit den Zeugnissen überwiesene Kontrahent das erkemhlt in die für Mauthmuthfahrten festgesetzte Strafe zu verfallen haben wird, welche im 2. und 3. Uebertretungsfalle in zwey und beziehungsweise dreyfachen Betrage geleistet werden muß, welche Strafen auch dann einzutreten haben werden, wenn Straßenmaterialien von geringerer

B e k a n n t m a c h u n g.

(1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Joseph Hudabuntig pensionirten händ'schen Hauptkassier zu Laibach, als ex Testamento bedingt erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Erbverhältnisses nach dem am 26. Februar l. J. alhier verstorbenen Marius Derotti, jubiliten k. k. Kammeral-Tablants-Kassier die Tagfagung auf den 26. April l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieses Verstorbenen, einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen, so gewiß anmelden, und geltend darthun sollen, als im Widrigen Ihnen die Folgen des §. 814 des b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach den 20. März 1819.

B e k a n n t m a c h u n g

(1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, Es sey über Ansuchen des Lucas Dermastia, Krämers alhier, als gesetzlichen Vertretters seiner minderjährigen Kinder und Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach seiner im Oktober 1818 in der Rosengasse Haus No. 108 verstorbenen Ehegattinn Helena Dermastia gewilliget worden. Daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den sechs und zwanzigsten April 1819 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagfagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als sie sich im Widrigen die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben müßten.

Laibach den 16. März 1819.

Vermischte Verlautbarungen.

E d i k t.

(1)

Von dem Bezirks-Richte der Herrschaft Egg bey Podpetsch wird hiemit bekannt gemacht, es seye über Anlangen des Anton Klobschitz von Lusslein, wider Urban Utschacker von Potkrai wegen schuldigen 74 fl., 9 3/4 fr. W. R., samt Zinsen, und Rechtskosten in die neuerliche Versteigerung der in der Execution liegenden, von dem verstorbenen Andreas Grad von Pettelme im Jahre 1808 um 800 fl. W. Z., oder kuxemäßig per 383 fl., 30 1/2 fr. W. R. erstandenen, und nicht bezahlten 1/4 Kaufrechts habe des Urban Utschacker, Untertans des Guts Lusslein zu Potkrai, mit Anberaumung einer einzigen Tagfagung cum exnodo, et onere dahin gewilliget worden, daß, wenn diese 1/4 Hube bey derselben um den vorzigen Meistboth von 38 fl., 30 1/2 fr., oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, selbe auch untes diesem Meistbothe hindangegeben werden wird.

Zu welchem Ende der Tag auf den 29 April d. J. frühe um 9 Uhr im Orte der Realität zu Potkrai ohnweit des Guts Lusslein bestimmt ist, dessen die Andre Gradschen Erbinnehmer durch ihre Personalinsanz Bez. Gericht Kreutberg, der Urban Utschacker, und der Johann Klobschitz als in-abulirten Gläubiger besonders verständiget, und die Kaufkustigen dahin zu erscheinen mit dem vorgeladen werden, daß die Liquidations-Bedingnisse in der hierortigen Amtskanzley zur täglichen Einsicht bereit liegen. Bezirksgericht der Herrschaft Egg ob Podpetsch am 8ten März 1819.

E d i k t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Egg, ob Podpetsch wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Herrn Franz Jacob, Johann, Ignaz, Joseph, und Michael Paulitsch, dann der Anna Sparovitz, und Maria Kerschbaum, beyde geborne Paulitsch, und des Herrn Mathias Dreunig als vorgeblichen Cessionär der Jean Maria Blasch, Mutter des seeligen Carl Paulitsch als unbedingt abintestate erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen passiv Standes, und bey nicht vorkommenden Widersprüchen auch zur endlichen Abhandlung des Verlasses nach dem am 18. November 1815 im Barmherzigen Spital zu Laibach in seiner Minderjährigkeit verstorbenen Carl Paulitsch von Podpetsch der Tag auf den 19. April früh um 9 Uhr

in dieser Amtskausley bestimmt worden, wobey alle Jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlaß einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre Ansprüche, und Forderungen so gewiß anzumelden, und auch richtig zu stellen haben, als im Uebrigen dieser Verlaß abgehandelt, den erklärten Erben eingezantwortet werden, und Jedermann sich die Folgen des §. 814, B. G. B., selbst anzuschreiben haben wird

B. Bericht Herrschaft Egg ob Pöppelsch am 19. Februar 1819.

E d i k t. (1)

Todes - Erklärung des Joseph Lederwasch.

Vom Magistrate der k. k. Landesfürstlichen Kreisstadt Judenburg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es werde dem Joseph Lederwasch, Sohn des hier verstorbenen Johann Lederwasch, gewesenen bürgerlichen Pfannen- und Schmidmeister, welcher im Jahre 1805 zum Militair gestellt, sodann aber bey dem k. k. Italienischen Staats Infanterie-Regime teibey der Hauptmann Seyger Compagnie mit 28. Februar 1807 als unwissend verlohren, in Abgang gebracht worden ist, bereit untern 16ten Juny 1817 bedeutet, daß ihm nach Hinscheiden seiner Mutter, Vaters und Bruders eine Erbschaft von 4237 fl. 3 kr. W. W. anverfallen ist, und er solche bey seinem Stiefvater Leopold Nagel Pfannen- und Schmidmeister zu beheben, und daß er in einem Zeitraume von 1 Jahre so gewiß zu dem unterzeichneten Magistrate erscheine, und ihn, oder dessen aufgestellten Curator Herrn Dr. Gum auf eine oder die andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzen solle, als widrigens nach Verlauf dieses Termins zur Todes - Erklärung geschritten werden würde.

Ueber diese Einstreitung ist um dessen Todes - Erklärung und Vermögens - Vertheilung eine Tagsetzung auf den 26. k. M. angeordnet worden, wobey aber der Herr Curator noch das Erforderniß gestellt hat, daß diese Vorrufung nochmals geschehen, und mehreren Zeitungsblättern, besonders aber den königl. Ungarischen eingeschaltet werden sollen; da vorgekommen ist, daß dieser im Jahre 1806 mit der k. k. Italienischen Armee nach Ungarn gekommen, und hier als unwissend verlohren in Abgang gebracht worden ist.

Diesemnach wird dessen der Joseph Lederwasch nochmals zu dem Ende verständiget, daß er in einem Zeitraume von 1 Jahr so gewiß zu dem unterzeichneten Magistrate erscheine, ihn, oder dessen aufgestellten Curator Herrn Dr. Gum auf eine oder die andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzen, als widrigens nach Verlauf dieses Termins zu dessen Todes - Erklärung eingeschritten werden würde.

Magistrat Judenburg den 8ten März 1819.

Franz Knall m. p.

Bürgermeister.

Blas Homann m. p.
Sundiker.

Bekanntmachung. (1)

Nachdem bey der Bezirksherrschaft Loitsch im Abelsberger Kreise, mit Ende April d. J. der Bezirksrichters Dienst in Erledigung kömmt, so werden alle jene, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, und sich hierzu geeignet fühlen, hremit aufgefordert, sich dieserwegen bis 24ten April d. J. unmittelbar an den Pächter derselben, Herrn Franz Sorre in Haasberg schriftlich zu verwenden.

Lizitation einer der schönsten Weingartrealitäten bey Marburg am 19. April 1819. (1)

Mit Bewilligung der betreffenden löblichen Grundobrigkeiten, werden auf freywilliges Verlangen des Besitzers durch das erforderlich ermächtigte, und delegirte unterzeichnete Verwaltungskomit die einstens von Frießischen, im Weissenweg gelegenen Weingartrealitäten im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

Diese nur eine halbe Stunde von der Kreisstadt Marburg entlegene, in der angenehmen und vortheilhaftesten Lage befindlichen Realitäten enthalten über 11 3/4 Joh best

besetzten Nebenrand, 8 1/2 Foch mit denen vorzüglichsten Obstbäumen besetzten Baumgärten und Weiden, 1 1/8 Foch Acker, und über 10 Foch Waldungen, ein geräumiges Weingarten Herrnhaus, somit Weinpresse und Keller, eine abgeforderte Kapelle, dann zwei Weingärten mit erforderlichen Stallungen und Wirtschaftsgebäuden. — Grundstücke sowohl als die Gehäuden sind im besten Kultur-Zustande, und liegen durch den angenehmen und geschickten Spaziergang, dann durch eine gute Zu- und Abfahrtsstraße, mit der Stadt Warburg, somit auch mit denen jeden Produkten-Abfah sehr erleichternden Landes-Hauptstraßen in Verbindung.

Die Lizitation dieser Realitäten ist auf den 19ten April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in das Realitäts-Herrnhaus in Weissenweg bestimmt, bey welcher solche nach allseitigem Wunsche der Kauflustigen in zwei Abtheilungen, nemlich, der in einer löblichen steterischen Landschaft beanspruchten Grundstücke, in einer, und jener unter denen übrigen Grundherrschaften in der zweiten Abtheilung ausgerufen werden solle.

Als Ausrufs-Preise sind die sehr mäßigen Beträge, und zwar für die Landschaftliche Abtheilung mit 600 fl. — und für die übrige Abtheilung mit fl. 3000 in Conventions-Münze bestimmt, die jedoch nach allseitigem Wunsche der Kauflustigen nach dem gängigen Kurse in Wiener-Währung umgesetzt werden können.

Das vorhandene Weingarten, Weingarten-Arbeitszeug, Weinfässer, und andere vorhandene Hausinrichtungen werden dem Realitäts-Käufer, nach billiger Schätzung überlassen werden, in so weiters er ein oder andere zu übernehmen geneigt seyn sollte.

Die Zahlungsbedingungen sind in Laibach bey Herrn Michael Vesjak, oder in Warburg bey dem unterzeichneten Verwaltungs-Rathe einzusehen. Solche wird jeder Käufer der Realität sehr billig und annehmbar finden.

Diese sowohl als die Vorzüglichkeit der Realität, und die Güte der in solcher erzeugt werdenden Weine berechtigen zur Erwartung zahlreicher Lizitanten.

Herrschaft v. Freudeneggisches Verwaltungsamt zu Warburg am 15. März 1819.
Lube m. p.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirks-Gerichte Staatsherrschaft Neustadel werden alle jene, welche auf den Verlaß des im Februar 1818 in der Stadt Neustadel verstorbenen Anton Wessu, gewesenen Zimmermann aus was immer für einem Grunde eine Forderung zu stellen berechtigt sind, aufgefordert, am zoten April d. J. Frühe 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzubringen, und geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die Folge des §. 4 S. 1. B. G. B. selbst zuzuschreiben haben würden. Bezirksgericht Staatsherrschaft Neustadel am 29ten März 1819.

B e r e u f u n g. (2)

Von der Bezirksabteylung der Herrschaft Reiskitz werden die Nefentirungsschuldlinge

Andreas Schampa von Schigmaritz	Haus No. 30,	20 Jahr alt
Georg Schampa von	—	45, 23 dto.
Anton Schega von Lipuschitz	—	8, 18 dto.
Anton Schampa von Winkel bey Neustift	—	5, 24 dto.
Georg Wocher von Kethke	—	14, 20 dto.
Johann Bürger vom Markte Reiskitz	—	133, 25 dto.
Franz Niegler von Willingrain	—	16, 23 dto.
Andre Stupka von Jursovitz	—	26, 21 dto.
Johann Hötzmann von Reiskitz	—	33, 18 dto.
Anton Wozney von Pospornitz	—	3, 19 dto.
Anton Praßnitz von Perhajon	—	4, 23 dto.
Joseph Skiner von Proflatschitz	—	7, 26 dto.

mit dem Auftrage vorgeladen, sich binnen Jahresfrist vor heutigem Tage an so wohl bey dieser Bez. Obrigkeit persönlich zu stellen, und sich über ihre Entweichung zu rechtfertigen.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen, denen daran gelegen, bekannt gemacht; Es seye von diesem Gerichte über Anlangen Dr. Eberl, Curators des unausgetretenen Verlasses in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des im Jahre 1805 verstorbenen Gregor Jaketitich, Lokalkaplans zu Pralofa im Bezirke Krupp gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den erstgedachten Verlass eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 30. April 1819 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer schriftlichen Klage, wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Lorenz Eberl, welchem Dr. Anton Lindner als Substitut bezauegeben ist, bey diesem Gerichte so gewiß zu überreichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als nach Verfließung dieses Anmelbungs-Termines Niemand mehr angehört, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Verlassvermögens des verstorbenen Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verstorbenen vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Wo übrigens die Tagssatzung zur Wahl eines neuen, oder Besichtigung des interimsisch aufgestellten Vermögens-Verwalters Valentin Trbar, und zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 3. May 1819 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet, und anmit bekannt gemacht wird.

Laibach den 9. März 1819.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Margareth Jobornig als Testamentarischer Universal-Erbinn zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach ihrer am 3. Februar d. J. alhier verstorbenen Lante auch Margareth Jobornig Wittwe und Weinwirthin am alten Markte No. 128 die Tagssatzung auf den 26. April l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den gedachten Verlass zu haben vermeinen, ihre Forderungen so gewiß anzumelden, und selbe sohin geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die Folgen des §. 814 des b. G. B. selbst zuschreiben müßten.

Laibach den 12. März 1819.

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Dr. Johann Oblak Curatoris ad actum der liegenden Verlassenschaft nach der am 29. July 1814 zu Laib in Oberkrain verstorbenen Stäule Josepha v. Fensenheim zur Erforschung des allfälligen Passivi die Tagssatzung auf den 26. April l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß anzumelden, und ihn sohin geltend zu machen haben, als sie sich im Widrigen die Folgen des §. 814 des b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 12. März 1819.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Elisabeth Schenkschek als Joseph Schenkschek'schen Konkursgläubigerin, da weder deren Aufenthalt noch über Absterben des Dr. Lukas Kode deren Vertreter oder Vertreters Substitut bekannt ist, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert, es sey über Anlangen des præs. 23. Dec. 1818, reasumirt.

(Zur Beilage Nr. 27)

am 1. März l. J. des Dr. Michael Sternwölle als Joseph Scheuschek'schen k. k. Vertreters und Verwalters zur Wahl eines Kreditoren Ausschusses, und neuen Vermögens-Verwalters, dann zum Verlesche eines gütlichen Einverständnisses die Tagssagung auf den 24. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher Elisabeth Scheuschek zur Wahrung ihrer Rechte persönlich zu erscheinen, oder dem ihr unter einem aufgestellten Kurator Dr. Anton Lindner das Erforderliche an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen haben wird. Laibach den 2. März 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß es über Ansuchen der Johann Bapt. Hartl'schen Erben von der zu ihren Gunsten unterm 9. Februar wider Andreas Obresa wegen schuldigen 2500 fl bewilligten, und auf den 29. März l. J. auf der Herrschaft Hopfenbach angeordneten Feilbietung der Fahrnisse sein Abkommen habe.

Laibach den 23. März 1819.

E d i k t. (3)

Von dem k. k. vereinigten Stadt und Landrechte im Herzogthum Kärnten wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, damit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Kärnten befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Hrn. Franz Kav. Fürstbischof in Gurk, Fürst und Altgraf v. Salm Kaiserliche Kreutherrn in Folge der freiwilligen Abtretung seines allodial Vermögens gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, damit erinnert, bis den einschläßigen 10. September d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gehalt einer förmlichen Klage wider den Dr. Franz Ulrich als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse bey diesem k. k. Stadt und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Nichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigen nach Verstrichung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Kärnten befindlichen Vermögens der Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein leigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein irgendes Gut der Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwan in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigenthums, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten kommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Zur Wahl des beständigen Konkursmasse-Verwalters und der Kreditorenausschüsse wird eine Tagssagung auf den 15. September d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt und Landrechte angeordnet.

Klagenfurt den 13. März 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. ()

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Anton Peteani als Universal-Erben des gewesenen Dechanten und Pfarrers zu Wippbach Stephan Ecobig bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den angeblich in Verlust gerathenen auf Rahmen Stephan Ecobig lautenden französischen Diententransfert No. 328 ddo. 29. July 1812 pr. 1602 Franks, oder 619 fl. 31 3/4 kr. aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen bey diesem Gerichte so gewiß anzumelden, und darzuthun haben, als im Widrigen nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist der obgedachte Transfert auf ferneres Anlangen des Verrichters ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen Schuldtaxe Kunde gerichtlich gewilliget werden würde. Laibach den 9. Juny 1818.

Vermittliche Verlautbarung.

Von der k. k. Zoll- und Salzgefällen Administration im Königreiche Tyrien wird wider Lucas Jereb, angeblich aus der Gemeinde Kosarje im Bezirke der Herrschaft Thurn, und Kaltenbrun bei Laibach nachstehendes Erkenntniß geschöpft:

Da jenes Stück Manchester pr. 35 1/2 Ellen, welches demselben am 26. November v. J. zwischen Laibach, und Dreilaibach von dem Laibacher k. k. Tabakaufsichtspersonale abgenommen worden ist, zwar für ein inländisches Product erkannt, an demselben jedoch der vorgeschriebene Commercialwaarenstempel vermißt wurde, so wird diese Waare in Gemäßheit der §§. 1. 5. und 11. des mit k. k. k. Zähr. General. Conv. Kurrente dd. 14. October 1814 Nr. 1443 hierlands republicirten Commercialwaarenstempelpatents de anno 1792 hiemit gegen ihn Lucas Jereb in Verkauf gesprochen, weil derselbe den Abgang des Stempels nicht verantworten, auch keine genügende Aeußerung über den Gebrauch, und Bezug des Manchester's abgeben kann. Es steht ihm Lucas Jereb, dessen Aufenthalt nicht ausgesucht werden konnte, jedoch hier, gegen diese Notion binnen dem Zeitraume von 12 Wochen vom Tage der letzten Einschaltung derselben, entweder im Wege der Gnade bei der kaiserlichen k. k. Bankal-Administration zu rekurriren, oder in jenem des Rechtes den k. k. Fiskus aufzufodern.

Nach unbenützt verstrichenem Termine von 12 Wochen wird nach Vorschrift der Gesetze vorgegangen werden. Laibach den 18. März 1819.

Lizitations- Anündigung.

3)

In Betref der Schrenzpapier-Lieferung für die k. k. Tabak-Gefällsfabrik zu Fürstfeld.

Von der k. k. Tabak- und Singselgefälls-Administration zu Graz wird hiemit bekannt gemacht, daß mittelst eines eigenen Kontrakts unter Vorbehalt der höheren Notifikation die Lieferung der für die k. k. Tabakfabrik zu Fürstfeld auf ein Jahr, nämlich vom 1. Junius 1819 bis Ende May 1820 erforderlichen 560 Ballen Schrenzpapier, wovon jeder Bogen 18 Zoll in der Höhe, und 15 Zoll in der Breite seyn muß, versteigerungswise auf Preise in Konventionsmünze dem Wenigstfordernden werthe überlassen werden.

Es werden daher die Papierfabrikanten, welche die Lieferung des vorherführten Schrenz-papiers zu übernehmen gedenken, zu der auf den 15. April 1819 um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Lizitation in das diesseitige Gefällsgebäude in der Rauberggassen Nr. 378 im zweiten Stocke mit der Erinnerung vorgeladen, daß sie die Kontraksbedingungen bey der Amtsregistratur in den bestimmten Geschäftsstunden von 8 Uhr Früh, bis 2 Uhr Nachmittags einsehen können, sich aber am Tage der Lizitation und respective vor dem Anfange derselben legal auszuweisen haben, daß sie die zur Versicherung der Lieferung festgesetzte Kauzion pr. 500 fl. entweder baar in Konventionsmünze, oder Banknoten, oder in 5 procent. öffentlichen Staatspapieren, oder mittelst einer auf Konventionsmünze legal ausgefertigten Hypothekar-Bürgschafts-Urkunde zu leisten im Stande seyen; Ferner muß vor dem Anfange der Lizitation das Neugeld, welches in dem 10 procent. Betrage der bemeldten Kauzion besteht, baar in Konventionsmünze, oder Banknoten erlegt werden.

Dieses Neugeld erhalten nach der geendigten Lizitation die Lizitanten bis auf den Bestbieter zurück, dem Letzteren aber wird solches nach geschעהener Unterfertigung des Lizitationsprotokolls, und nach erfolgter höherer Genehmigung bey dem Erlag der Kauzion, wenn solche in öffentlichen Staatspapieren besteht, zurückgestellt, oder an der Kauzion, wenn es sie in Baaren erlegen sollte, zu Guten gerechnet werden.

Diejenigen, welche das Neugeld nicht gleich in baaren erlegen, und sich über die Kauzionsfähigkeit nicht legal ausweisen können, sind von der Versteigerung ausgeschlossen. Uebrigens wird noch bekannt gemacht, daß nach abgehaltener Versteigerung der allerhöchsten Vorschrift gemäß keine nachträglichen Anbothe angenommen werden, und daß der Wenigstfordernde gleich von dem Tage an, als er das Lizitationsprotokoll unterfertigt, verbindlich — und nicht mehr zurückzutreten berechtigt sey. Graz den 2. März 1819.

Vermischte Verlautbarungen.

Convocations-Edikt.

(5)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf

Ansuchen des Herrn Doctors Oblack zu Laibach, Curators ad actum der Michael Kobetttschischen Verlassenschaft in die Convocation der Ansprecher des Michael Kobetttschischen Verlasses gewilliget, und zur Anmeldung der diesfälligen Ansprüche der 26. April l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden. Daher alle jene, welche an den Verlaß des gedachten Michael Kobetttsch, gewesenen Wundarzten zu Oberlaibach, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, denselben bey der am bestimmten Tage anberaumten Tagfagung so gewiß anmelden sollen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung vorgenommen, und das Vermögen denjenigen, welche sich hiezu rechtlich werden ausgehen haben, eingeantwortet werden wird.

Freudenthal am 18. März 1819.

L i c i t a t i o n (3)

bey dem k. k. Militär - Gesüts zu Ossiach.

Den 5. April 1819 wird in der Station Ossiach eine Licitation zur Lieferung von 1673 Meßen Haber, und den darauf folgenden Tag in der Station Arnoldsstein für 1110 Meßen Haber, im k. k. Gesütsgebäude Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden, wozu Liebhaber mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß

- 1) jeder Licitant das Sperzentige Kneigeld, und der Ersteher die 10perzentige Cau-tion zu erlegen habe; daß
- 2) die Lieferung den Mindestfordernden, nach erfolgter hoher Ratification des Licitationsprotokolls abetrasen, und die baare Bezahlung Monathlich zugesichert wird, und
- 3) der Licitationspreis den letzten Marktpreis nicht übersteigen darf.

Bey dieser Gelegenheit werden von Seiten des Gesüts, an den nämlichen Tagen, zugleich folgende Früchte versteigerungsweise zum Verkaufe ausgebothen werden:

zu Ossiach	beiläufig	96	Meßen	Wai,
		292	—	Korn
		75	—	Gersten,
zu Arnoldsstein	—	79	—	Wai,
		164	—	Korn
		180	—	Gersten.

Kaufslustige haben sich daher an obigen Tagen an Ort und Stelle einzufinden.

Die Verkaufsbedingungen sind:

1. Jeder Licitant hat das nach dem marktgängigen Werth der Früchte berechnete Sperzentige Kneigeld zu zahlen, welche zu Ende der Licitation den Eigenthümern wieder rückgestellt wird.

2. Da das Licitationsprotokoll, dem hohen Landes-General-Militär - Commando zur Ratification unterlegt werden muß, so sind diejenigen welche einen Theil, oder das ganze Quantum als Käufer ersiehen, nur erst dann berechtiget, die Früchte gegen baare Bezahlung des Licitations - Preises an sich zu ziehen, wenn die angebothenen Preise, von dem hohen General - Commando, annehmbar befunden, und begnehmiget worden sind. Im Falle die hohe Ratification verweigert wird, sind die Parteyen verbanden, von dem erstandenen Kaufe abzustehen.

Hieraus folgt von selbst, daß sie ihre Zahlungen, nicht bei der Licitation, sondern auch nur erst nach der hohen Beanehmigung zu leisten haben.

Für diesen Fall, und zur Sicherheit des höchsten Klatus sind hingegen

3. Die Käufer nicht nur verbunden, bei der Licitation eines Quantums sich über ihre alsogleich vollständige Zahlungsfähigkeit genugsam zu legitimiren, sondern solche haben überdies, vom ganzen Werthe ihres Kaufes die 10perzentige Ranzion beim Abschlusse des Protokolls zu entrichten, welche dann entweder vom ganzen Zahlungsbetrag in Abschlag gebracht, oder bei hoher Nicht-Begnehmigung zurückgegeben, von jener Partey aber, die nach der Hand vom Kaufe wieder freiwillig abgehen sollte, verlustig, und an das hohe Aercorium verfallen erkläret wird.

Ossiach den 17. März 1819.

Feilbietungs - Edikt.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Stephan Hladny von Schwarzenberg wegen schuldigen 48 fl. W. W. s. s. c. die öffentliche Feilbietung der dem Anton Trostischen Pupillen von Langenfeld unter Vertretung des Vormundes Marthias Wiffiak gehörigen und auf 1042 fl. W. W. geschätzten eine halbe Huden sub Urbars folio 378 Rectif. Nro. 18 der Herrschaft Wipbach zinsbar im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun, hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 16. April, für den zweyten der 17. May und für den dritten der 16. Juny d. J. jedesmahl um 9 Uhr im Orte Langenfeld mit dem Besatze festgesetzt werden, daß, wenn gedachte Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung hindannverkauft werden würden, so werden die allenfalls darauf intabulirten Gläubiger sowohl, als die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen mit dem Bemerkten eingeladen, daß die dresßälligen Verkaufsbedingnisse hieramts stündlich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 11. März 1819.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte Herrschaft Radmannsdorf als Abhandlungs - Instanz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Vormundschaft der von dem am 12 Juny 1817 im Bergwerke Steinbüchel verstorbenen Andreas Warl behauptet gewesenen Posterschmiedes rückgelassenen minderjährigen Kinder, Ignaz und Maria Warl, dann desselben großjährigen Sohnes Thomas Warl in die Feilbietung der zum Verlasse des gedacht verstorbenen Andreas Warl gehörigen, in dem Hause sub Nr. 34 im Bergwerke Steinbüchel, dann in einem Ofßfeuer in der obern Schmidhütte am Felde mit 5 Dragelschmiedsblöcken nebst dazu gehörigen Kohlbehältnisse, und einem Krautacker u Krede bestehenden, gerichtlich auf 715 fl. 15 kr. geschätzten Realitäten, wie auch der zu dem besagten Verlasse gehörigen, gerichtlich auf 13 fl. 6 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und zu deren Abhaltung drey Termine, und zwar der erste auf den 13. April, der zweyte auf den 13. May, und der dritte auf den 15. Juny d. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dem Hause sub Nr. 34 zu Steinbüchel mit dem Besatze bestimmt worden, daß gedachte Realitäten und Fahrnisse, wenn selbe weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietungs - Tagsetzung um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden. Wozu nebst den Kauflustigen auch sämmentliche Andreass Warlische Verlassgläubiger zu erscheinen mit dem Anhang vorgeladen werden, daß die Verkaufs - Bedingnisse vorläufig in der hiesigen Gerichtskanzley eingesehen werden können. Bezirksgericht Radmannsdorf den 13. März 1819.

Konkurs - Eröffnung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Loitsch wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen denen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte in Godovitsch befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Ferni Loitsche in Godovitsch gewilliget worden. Daher werden alle diejenigen, die an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glauben, hiermit erinnert, daß sie am 14. April d. J. Früh 9 Uhr vor dieses Gericht so gewiß erscheinen, und die Anmeldung ihrer Forderung einreichen, und nicht nur die Richtigkeit derselben, sondern auch das Recht, Kraut dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt zu erweisen, widrigens nach Versicherung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens des einzunennenen Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen auch wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations - Eigenthums, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Bezirksgericht Loitsch am 8. März 1819

Votrufungs - Edict.

(3)

Von der Bezirksobrigkeit Thurn bei Gallenstein werden nachbenanntej Refruirungs-Flüchtlinge hiermit edictaliter vorgeladen.

Haus- Nro.	N a m e n d e r I n d i v i d u e n.	Jahr alt.	Geurtsort.	Stand	Profession
1	Anton Supantschitsch	22	Mengesch	ledig	ohne
6	Markus Kressou	29	Unter Werch	—	—
4	Mathens Dollanz	22	Wreska	—	—
7	Martin Boschig	26	Teschze	—	—

Dieselben haben sich binnen 3 Monathen von heutigem Tage bei dieser Bezirks-Obriegkeit über ihr Nichterscheinen persönlich zu rechtfertigen, widrigenz sie, als Auswanterer behandelt, ihr allfälliges Vermögen in Beschlag genommen, und nach Verlauf gedachter Frist von jeder Grundbesitz- Uebernahme, und Gewerbsgerechtigkeit ausgeschlossen, auch allerorts, als Refruirungs-Flüchtlinge verfolgt werden.

Bezirksobrigkeit Thurn bei Gallenstein am 15 M rz 1819

E d i c t. (3)

Vom Bezirksgerichte Rieselslein zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es seze auf Anlangen des Andrd Sichel von Unterfeichtniz die öffentliche Feilbietung der, der Maria Roschnigg gehörigen zur Staats- Herrschaft Lack sub Urb. Nr. 2269 dienstbaren auf 1145 fl. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Hube sub Nr. 9 zu Unterfeichtniz im Wege der Execuzion gewilligt worden.

Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 20. April, für den zweyten der 25. May und für den dritten der 22. Juny d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Veyfage bestimmt wurden, daß, wenn diese weber bey dem ersten noch zweyten Termine uns die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so haben die Kaufsustigen an den erstgedachten Tagen und Stunden in Loco der Hube sub Nr. 9 zu Unterfeichtniz zu erschetnen, und die Lizitazions-Bedingnisse inmittelst in der Amtskanzley dieses Bezirks- Gerichts in denen gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Krainburg den 12. März 1819.

Verlaß - Anmeldungen. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle jene, die auf die Nachlassenschaft des zu Videm verstorbenen Anton Kling Weixelberger Ganzhüblers, aus was immer für einem Rechtsgrunde entweder als Erben oder Glubiaer einen Anspruch zu machen gedenken, am 24. April l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, als im Widrigen der Verlaß abgehandelt, und gegen die sich nicht meldenden faumseligen Verlaß-Schuldner im Wege Rechts sürgegangen werden wird. Auersperg am 17. März 1819.

Alle jene, die auf den Verlaß des zu Jesta verstorbenen Paul Sternads aus welchem immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, wie auch jene die zu diesem Verlasse etwas schulden, werden am 24. April l. J. früh um 10 Uhr um so gewisser in dieser Amtskanzley zu erscheinen haben, als im Widrigen der Verlaß abgehandelt, und gegen die faumseligen Schuldner im Wege Rechts sürgegangen werden wird.

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg am 17. März 1819.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonneg haben alle jene, die auf nach-
stehende Verlässe einen Anspruch zu machen gedenken,

a) des zu Brundorf verstorbenen Gregor Bombitsch am 22. April l. J. früh um 9 Uhr

b) des zu Brundorf verstorbenen Johann Schelesniker am 22. April l. J. früh
um 10 Uhr so gewiß zu erscheinen, als im Wibrigen gedachte Verlässe abgehandelt, und
gegen die sich nicht meldenden saumseligen Verlasses Schuldner im Wege Nichtens sūrge-
gangen werden wird. Sonneg am 18. März 1819.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit allgemein kundgethan: Es sey von diesem
Gerichte auf Ansuchen des Joseph Starmann in die exekutive Feilbietung der dem Joseph
Fenfo, vulgo Trehar gehörigen unter Herrschaft Görttschach sub Urb. Nr. 30 dienstba-
ren zu Zwischenwässern sub Haus Nr. 5 liegenden auf 1207 fl. W. W. gerichtlich
geschätzten halben Kaufrechtsstube gewilligt, und es seyen zu diesem Ende drey Feilbietungs-
Tagsetzungen nämlich der 15. April, der 13. May und der 15. Juny l. J. jederzeit
Vormittags 10 Uhr vor dem Amte im Schlosse zu Görttschach nach Vorschrift S. 326 G.
Obestimmt worden.

Daher werden die Kaufstüigen zu obigen Feilbietungen eingeladen.

Bezirksgericht der bischöflichen Herrschaft Görttschach am 10. März 1819.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird allgemein bekannt gemacht, daß
auf Ansuchen des Anton Gornig als Bevollmächtigten seines abwesenden Sohnes Mathias
von Gorra in die gebettene Versteigerung der dem Mathias Gornig eigenthümlichen der
k. k. Herrschaft Reifnis sub Urb. Fol. 1091 dienstbaren 1/8 Kaufrechtsstube sammt allen
dazu gegenwärtig gehörigen Ueberlandsgrundstücken, sin Folge gerichtlichen Einverständniß
vom 16. April 1816 gewilliget, und dazu die Versteigerungstagsetzung auf den 14. April
Vormittag um 10 Uhr im Orte Gorra bestimmt seye.

Wozu alle Kaufstüige am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde erscheinen zu
kollen hiermit eingeladen sind, die mehreren Bedingnisse können in der Amtskanzlei jeder-
zeit eingesehen werden.

Bez. Gericht Reifnis am 17. März 1819.

M ü h l e n v e r p a c h t u n g. (2)

Von der Verwaltung der Herrschaft Neumarkt, in Kärnten Laibacher Kreises wird
hiemit bekannt gemacht, daß am 8. des künftigen Monats April l. J. das ist am Grün-
donnerstage früh von 9 bis 12 Uhr die diezherrschaftlichen, im Markte Neumarkt liegenden,
im besten Zustande sich befindlichen, und wegen ihrer vortheilhaften Lage sich sehr empfeh-
lenden zwei Mahlmühlen, die obere aus 6 Gängen und der Stampfe, und die untere aus
4 Gängen und der Stampfe bestehend, im Wege der öffentlichen Licitation auf ein Jahr,
nämlich seit 24. April 1819 bißhin 1820 verpachtet werden.

Pachtstüige werden daher dazu mit dem Beisage eingeladen, daß sie in die Pacht ding-
nisse während den Amtsstunden hierorts Einsicht nehmen können.

Verwaltung der Herrschaft Neumarkt 24. März 1819.

Von dem Bezirksgerichte Kreutherg im Kärntner Kreise wird hiemit bekannt gegeben:
Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Schurbi als Cessionario nomina des Bartlmä
Sofinischer für die Mathias Seufdegaischen Erben gegen Thomas Nachne wegen durch Ur-
theil Pro. 22. Jänner 1816 behaupteten schuldigen 202 fl. sammt zuerkannten Kosten pr.
8 fl. Interessen, und weiters Superexpensen in die gerichtliche Feilbietung der diesem letz-
tern angehörigen mit Pflandrecht belegten auf 489 fl. W. C. gerichtlich geschätzten der Herrschaft
Kreuz sub Reifnisat Pro. 441 et 443 dienstbaren im hierortigen Bezirke, in der Pfarre
St. Helena bei Lustthal liegenden behausen halben Kaufrechtsstube sammt Zuehör gewil-
liget, und zu diesem Ende mittelst Edikt vom 8. August 1818 der 12. September, 12. Octo-
ber und 12. November v. J. bestimmt, und hierüber auch schon die erste auf den 12.
September bestimmte Feilbietungstagsetzung, ohne daß sich Käufer hierzu gemeldet hatten,
vorgekehrt worden. Nachdem aber wegen vom Beklagten Thomas Nachne inzwischen dage-

gen ergriffenen Rekurs die Fortsetzung der weitem Feilbietungen gehemmt, und derselbe in Folge hoher k. k. Appellationsgericht. Entscheidung vom 8. Erhalt 25. Februar 1819 No. 1644 damit abgewiesen wurde, so wird in Verfolge dessen nunmehr zur 2. und 3. executiven Feilbietung geschritten, und hiezu der 19. April und 19. Mai d. J. jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr des gedacht liegenden Gutes dergestalt bestimmt, daß, wenn daselbe auch bei der 2. Versteigerungstagfokung um den Schätzungswertb oder darüber nicht sollte an Mann gebracht werden, solches bei der 3. nöthigen Falls sogar unter demselben käuflich bindaungegeben werden wird. Hiezu sind alle Kauflustigen, so wie zugleich die Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte mit dem Beisatze vorgeladen, daß die näheren Kaufbedingnisse hierorts angesehen werden können.

Kreutzberg am 12. März 1819.

Feilbietung - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hienit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Mathias Krainz von Dobez als Ueberhaber des väterlich Georg Krainzischen Vermögens de. pres. kodierno No. 228 in die öffentliche executive Versteigerung der dem Johann Zubantschitsch als Ueberhaber des Johann und Georg Stentischen Vermögens eigenthümlich gehörigen, in Niederdorf liegenden, dieser Herrschaft sub Rectis. No. 565 dienstbaren 1/4 Kaufrechtshube mit Ausnahme des Wohnhauses sub. Conscriptiois No. 15 im gerichtlichen Schätzungswertbe pr. 560 fl. obschuldigen 342 fl. 23 fr. cum sua causa gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich der 14. April, 17. May und 14. Juny l. J. jedesmahl um 10 Uhr früh in loco Niederdorf mit dem Beisatze anberaumt wurden, daß falls die 1/4 Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswertb und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung bindaungegeben würde, so werden die Kauflustigen mit dem Anhange zur Licitation eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden jederzeit hierorts einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 10. März 1819.

Vorrufung (2)

der Rekrutirungsflüchtigen des Bezirks Sittich.

Von der Bezirksobrigkeit der k. k. Staatsherrschaft Sittich werden die Rekrutirungsflüchtlinge

	von Saborst	Haus No.	12	25	Jahr alt.
Joseph Struna	- Sella bey St. Paul.	—	3	24	detto.
Anton Müllech	- St. Veit	—	17	28	detto.
Joseph Pusch	- ditto.	—	49	23	detto.
Johann Surz	- Großzumpole	—	3	22	detto.
Bernard Sadar	- ditto.	—	4	22	detto.
Bernard Lessiak	- Podborst	—	13	22	detto.
Mathias Dernouscheg	- Triskanja	—	6	19	detto.
Franz Glicha	- Großgaber	—	9	21	detto.
Joseph Gorenz	- St. Georgen	—	6	20	detto.
Anton Jenniker	- Jablanitz	—	9	27	detto.
Johann Ischösch	- Likerga	—	29	24	detto.
Franz Voglsajen	- Sittay	—	33	25	detto.
Valentin Brih	- Lencitisch	—	17	18	detto.

mit dem Bedenten vorgeladen, sich binnen Jahresfrist von heutigem Tage an bey der unterzeichneten Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen, und über ihre Entweichung zu rechtfertigen, als widrigens nach Verlauf der gedachten Frist gegen dieselben nach dem Inhalte des Auswanderungs. Patents verfahren werden würde.

Bezirksobrigkeit Sittich am 23. März 1819.